

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes
zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr.
1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die
Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr**

Im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte sind 240 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitglieder organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um Menschen mit Körperbehinderungen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter Menschen unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen. Die überwiegende Zahl unserer Mitglieder sind aufgrund ihrer Behinderung auf öffentliche Verkehrsmittel und insbesondere auf den Schienenpersonennahverkehr angewiesen.

Der Bundesverband begrüßt, dass der Gesetzgeber die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007, bereits vor ihrem Inkrafttreten für die Gemeinschaft, für den innerstaatlichen Eisenbahnverkehr in Deutschland zur Anwendung bringen möchte und die Regelungen der Verordnung in weiten Teilen 1:1 umsetzt. Zu begrüßen sind auch die im Referentenentwurf in § 17 Absatz 1 Eisenbahnverordnung (EVO) vorgesehenen, über die Artikel 15 bis 18 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 hinausgehenden Rechte von Fahrgästen bei Verspätungen.

Der Bundesverband spricht sich abweichend vom Referentenentwurf jedoch gegen eine gegenüber der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 reduzierte Informationspflicht für den Schienenpersonennahverkehr beim Fahrkartenerwerb aus. Auf die Sonderregelung in § 14 Absatz 1 EVO des Entwurfs, welche die Informationspflicht der Eisenbahn vor Fahrtantritt auf den Fahrkartenerwerb am Schalter beschränkt, sollte verzichtet werden. Alle KundInnen sollten beim Fahrkartenerwerb unabhängig davon, ob sie die Fahrkarte über den Schalter, den Automaten oder das Internet erwerben, Informationen über ihre Fahrgastrechte erhalten. Willkürlich entstehende Unterschiede hinsichtlich des Informationsstandes über Fahrgastrechte auf KundInnenseite sind zu vermeiden. Der Hinweis in der Begründung des Entwurfs, Hintergrund der Regelung seien Praktikabilitätsabwägungen, da z.B. beim Erwerb einer S-Bahn-Fahrkarte am Automaten nur schwer umfangreiche Informationen zu den Fahrgastrechten zu vermitteln sei, rechtfertigt die Schaffung ungleicher Zugangsmöglichkeiten der KundInnen zu diesen Informationen nach Ansicht des Bundesverbandes nicht. So könnte z.B. ein Feld mit der Überschrift „Informationen zu Fahrgastrechten“ eingerichtet werden. Aktiviert der Kunde/die Kundin das Feld, könnte er/sie in dem dann erscheinenden Feld darauf hingewiesen werden, dass er weitere Informationen zu Fahrgastrechten entweder am Schalter oder auf einer angegebenen Internetseite erhalten kann. Die im Entwurf vorgesehene Sonderregelung stellt insbesondere eine Benachteiligung für Menschen mit Behinderungen dar, die aufgrund ihrer Behinderung überwiegend darauf angewiesen sind ihre Fahrkarten u.a. für den Schienenpersonennahverkehr (z.B. Regionalexpress) frühzeitig über das Internet zu kaufen. Blicke es bei der Regelung, würde die meisten Menschen mit Behinderung beim Fahrkartenkauf nicht über ihre Fahrgastrechte informiert.

Der Bundesverband schlägt darüber hinaus vor § 14 EVO des Entwurfs in Anlehnung an Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Informationen sind in der am besten geeigneten Form zu erteilen. Dabei wird den Bedürfnissen von Menschen mit einer Gehör- und/oder Sehbeeinträchtigung besondere Aufmerksamkeit gewidmet.“

Ohne diesen Zusatz ist zu befürchten, dass die Eisenbahnen die Informationen lediglich in einer für Menschen mit Gehör- und/oder Sehbeeinträchtigung nicht zugänglichen Form zur Verfügung stellen. Die Zugänglichkeit von Informationen ist für Menschen mit Gehör- und/oder Sehbeeinträchtigung notwendige Voraussetzung, um am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.

Düsseldorf, 12.08.08